

Ltg.-338/S-1-1987

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung des
NÖ Spitalsärztegesetzes 1975

B e r i c h t
d e s
G e s u n d h e i t s - A u s s c h u s s e s

Der Gesundheits-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1987 über die Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer und Tribaumer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Nach der bisherigen Regelung wird den Spitalsärzten nach Leistung eines Feiertagsdienstes ein ausbildungsfreier Werktag gewährt. Nachdem nun eine Angleichung der Entlohnung der Spitalsärzte an die turnusdienstleistenden Gemeindebediensteten erfolgen wird und bei diesen nach Leistung eines Feiertagsdienstes

kein freier Tag gewährt wird, weil die Feiertagsleistung durch die 8 %ige Turnusdienstzulage abgegolten ist und nunmehr auch die Spitalsärzte diese Turnusdienstzulage erhalten werden, ist auch für die Spitalsärzte kein ausbildungsfreier Ersatztag in diesem Fall mehr gerechtfertigt.

Zu Z. 2

Die Änderung soll klarstellen, daß der ausbildungsfreie Werktag innerhalb von 6 Wochen zu konsumieren ist.

Zu Z. 3

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines gemeinsamen Nachtdienstes für mehrere Abteilungen soll zunächst textlich verstärkt werden. Die Änderung soll einerseits bewirken, daß die Freizeit ab 10 Uhr des dem Nachtdienst folgenden Tages nicht erst ab dem neunten, sondern bereits ab dem achten Nachtdienst zu gewähren ist. Andererseits soll Sorge getragen werden für Fälle, bei denen aus dienstlichen Gründen keine Freizeit am nächsten Tag gewährt werden kann. Eine Zusammenrechnung der dienstfreien Tage, um damit eine längere Abwesenheit vom Krankenhaus zu erwirken, soll nicht möglich sein. Die Herabsetzung vom neunten auf dem achten Nachtdienst ist damit zu begründen, daß dem Arzt mehr Freizeit gewährt werden soll.

Zu Z. 4

Durch diese textliche Verdeutlichung wird klargestellt, daß die bisherigen Bestimmungen des Spitalsärztegesetzes für jene Spitalsärzte, mit denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vertrag, ob mündlich oder schriftlich, abgeschlossen wurde, weiter gelten sollen. Dies unbeschadet des Abschlusses eines Vertrages auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit. Wird hingegen ein auf bestimmte Zeit befristeter Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, sollen die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sein.

Zu Z. 5

Durch diese Ergänzung soll gesichert werden, daß allfällige Bezugsänderungen der öffentlich Bediensteten zu kommandem Jahresbeginn bereits zu diesem Zeitpunkt Auswirkungen auf die fixen Zulagen haben.

Zur Frage der Abgeltung von Nachtdiensten nach einem Erholungsurlaub bzw. nach einer längeren Erkrankung stellt der Ausschuß fest, daß dazu die Erfahrungen in der Praxis eingeholt werden müssen. Sollte sich ergeben, daß es zu Ungerechtigkeiten bzw. Ungleichheiten kommt, wird eine Überprüfung der gesetzlichen Regelung nach einer Erprobungszeit von zwei Jahren in Aussicht genommen.

I C H A
Berichterstatter

T R I B A U M E R
Obmann